

Meine Stellungnahme zum Artikel "Unwürdige Werbemethoden"

Autor(en): **Meuli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Meine Stellungnahme zum Artikel «Unwürdige Werbemethoden»

(«Protar», 17. Jahrgang, Heft 1/2 1951) Von Oberstbrigadier Meuli, Oberfeldarzt

Es liegt nicht in meiner Absicht, den Ausführungen in dem genannten Artikel allzuviel Wert beizumessen und meine Richtigstellung hat nur den Zweck, einige Missverständnisse aus der Welt zu schaffen.

Wenn sich der Verfasser des Artikels beim Chef der Abteilung für Luftschutz, der darüber orientiert war, oder bei mir über die tatsächlichen Geschehnisse erkundigt hätte, bevor er entrüstet zur Feder griff, so wäre seine Kritik nicht ehrverletzend geworden. Ich verzeihe ihm seine harten Worte, weil ich davon überzeugt bin, dass er nach der nachträglich erfolgten mündlichen Besprechung und nach ruhiger Ueberlegung den Vorwurf nicht mehr erhebt, dass mein Verhalten eines Akademikers und eines hohen «Offiziers unwürdig sei». Ich glaube auch annehmen zu dürfen, dass er heute nicht mehr der Auffassung ist, dass «durch meine Art von Werbeaktion für die freiwillige Sanitätshilfe die Moral williger Leute und das Ansehen der Sanitätstruppe verdorben worden sei».

Da meine Ausführungen, die ich am 10. Dezember 1950 an einer Konferenz der Präsidenten der Kantonalverbände des Schweiz. Samariterbundes in einem frei vorgetragenen Referate machte und meine Antworten auf Fragen, die in der nachfolgenden Diskussion gestellt wurden, in der Berichterstattung im «Samariter» zum Teil ungenau, teilweise entstellt und aus ihrem Zusammenhang herausgerissen wiedergegeben worden sind, gebe ich auch ohne weiteres zu, dass sie zu Missverständnissen wohl Anlass geben könnten. Sie sind aber sicher von den Lesern, die mich kennen und von solchen, die mit der Materie einigermaßen vertraut sind, sofort richtiggestellt worden. Es ist doch z. B. sehr unwahrscheinlich, dass ich gesagt haben soll, dass «die Ortswehr ein Bestandteil der freiwilligen Sanitätshilfe ist» und es dürfte doch eher der Wirklichkeit entsprechen, dass ich das von der Ortswehrsanzität sagte. Ich habe sicher auch nicht davon gesprochen, dass neben der vorgesehenen militärischen Luftschutztruppe noch bis zum 1. Juli 1951 eine zivile Luftschutztruppe geschaffen werden solle usw.

Es ist dagegen richtig, dass ich darauf hingewiesen habe, dass Frauen und Töchter, die sich jetzt nicht dazu entschliessen können, sich zur freiwilligen Sanitätshilfe zu melden, zum zivilen Luftschutz eingeteilt werden könnten. Es entspricht doch wohl den Tatsachen, dass «Jedermann beiderlei Geschlechts, im Alter von 15 bis 65 Jahren, gehalten ist, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der Luftschutzorganisationen zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderen öffentlichen Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.» Dass bei den örtlichen Luftschutzorganisationen seit 1945 keine Frauen mehr rekrutiert worden sind, schliesst doch wohl auch nicht aus, dass das in Zukunft wieder getan werde.

In einem Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1950 ist die Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe neu festgelegt worden und in dieser Rotkreuzdienstord-

nung, die am 1. August 1950 in Kraft getreten ist, steht, «dass alle diejenigen Frauen und Töchter, die sich im Frieden für diesen möglichen Einsatz im Ernstfall zur Verfügung stellen, eine durch die Genfer Abkommen vorgeschriebene Identitätskarte erhalten sollen. Ueber die Inhaberin einer solchen Identitätskarte darf weder von andern militärischen noch von zivilen Stellen verfügt werden.»

Ich bin immer davon überzeugt gewesen, dass die örtlichen Luftschutzorganisationen im Ernstfall für den Schutz der Zivilbevölkerung eine grosse Rolle zu spielen hätten. Es lag deshalb auch sicher nie in meiner Absicht, diesen wichtigen zivilen Organisationen Sanitätspersonal wegzunehmen oder den Luftschutz, den ich immer nach Kräften unterstützt habe, als «Bölimas» hinzustellen. Bei der Werbung für die freiwillige Sanitätshilfe kommt es aber darauf an, diejenigen Schweizer Frauen und Töchter, die im Ernstfall zu Hause nicht unbedingt nötig sind und sich der Armee als Samariterinnen zur Verfügung stellen können, zur freiwilligen Anmeldung zu veranlassen, damit sie ihrer Eignung und, soweit das möglich ist, auch ihren besonderen Wünschen entsprechend provisorisch in die Rotkreuzdetachements der Militärsanitätsanstalten und des Territorialdienstes eingeteilt werden können. Es besteht kein Mangel an Frauen und Töchtern, die sich im Ernstfall ortsgebunden oder nur zeitweise zur Verfügung stellen können, aber es ist dringend notwendig, dass alle diejenigen, die das, ohne Bedingungen zu stellen, tun können, auch entsprechend eingeteilt werden. Das ist der Grund, weshalb wir auf die immer noch zu Recht bestehende Dienstpflicht innerhalb der Luftschutzorganisationen aufmerksam machen müssen, — nicht aus unfairen Konkurrenzgründen, sondern um dem Grundsatz nachzuleben, dass alle an den rechten Platz gestellt werden sollten.

Wir brauchen im Ernstfall Samariterinnen im Armeesanzitätsdienst und Samariterinnen für den Schutz der Zivilbevölkerung und es ist selbstverständlich, dass sie alle hier wie dort unserem Lande in gleicher Weise dienen. Es ist für mich auch immer eine Selbstverständlichkeit gewesen, in Wort und Schrift darauf hinzuweisen, dass trotzdem der weitaus grösste Teil unserer Schweizer Frauen und Töchter auch im Ernstfall an ihrem Wohnort und zu Hause in der Familie der Heimat dienen kann.

Nachschrift der Redaktion

Wir sind Herrn Oberstbrigadier Meuli für seine Mitteilung dankbar. Die Ausführungen im «Samariter» haben tatsächlich in weiten Kreisen Staub aufgewirbelt und eine Abklärung war nötig.

Es lag aber keineswegs in der Absicht der «Protar», der Ehre des Oberfeldarztes nahe zu treten, und sie legt Wert darauf, alles zu revozieren, das irgendwie diesen Eindruck hätte erwecken können.